

Treffen der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Integration/Migration

Protokoll

des Austauschs der der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Integration sowie Migration und der Schulführungskräfte des Schulverbundes Pustertal mit Inspektor Franz Lemayr

Datum: 26.3.2018

Beginn: 15.00 Uhr

Ort: Bruneck, MS Röd

Tagesordnung:

- **Begrüßung**
- **Beantwortung der Fragen/Austausch**

Begrüßung

Herr Grüner begrüßt die Anwesenden Schulführungskräfte, die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Integration und Migration sowie Insp. Franz Lemayr.

Er erklärt kurz den geplanten Ablauf des Nachmittags. Die Fragen wurden vorab gesammelt und Insp. Lemayr zugesandt.

Beantwortung der Fragen/Austausch

1. Dokumentation der Differenzierungsmaßnahmen VOR Antrag um Abklärung...

Vor jeder Abklärung muss der Klassenrat alle Maßnahmen setzen und diese dokumentieren (in Form von Protokollen, IBP auf der Grundlage des Klassenratsbeschlusses). Wird ein Antrag gestellt, muss dargelegt werden, was bereits alles schon ohne Diagnose getan wurde: Protokolle; IBP, vom Klassenrat erstellt; Dokumentation, dass es Schwierigkeiten beim Erreichen von Kompetenzen gibt; welche Maßnahmen auf Grund des Klassenratsbeschlusses getroffen wurden; Elterngespräche; Übungsarbeiten. Die Lehrpersonen müssen dokumentieren, was sie alles getan haben um ein Scheitern des Schülers/der Schülerin zu verhindern. Vorab sind Gespräche mit Eltern und im Team zu führen. Man darf und muss Maßnahmen setzen, auch wenn noch keine Diagnose da ist. Alle Diagnosen, die innerhalb März eingehen, haben Auswirkungen auf das laufende Schuljahr.

2. Wie sieht es mit der Ausstellung der Teilqualifikation in der Berufsbildung aus?

Die Formulare zur Erstellung der Teilqualifikationen in der Berufsbildung sind dieselben wie im Vorjahr. Die Schule kann sie an die eigenen Bedürfnisse anpassen. Das Dokument dient nur der Aussage, welche Kompetenzen erworben wurden.

3. Aufgrund der neuen Bewertungsform wird sich möglicherweise die Sichtweise der Festschreibung von Noten verändern müssen. So steigen Schüler/innen auf, auch wenn 5 im Zeugnis steht ...

5 ist weiterhin 5, hat keinen Automatismus bei Versetzung/Nichtversetzung zur Folge. Die Diskussion im Klassenrat wird ehrlicher geführt werden, bleibt aber die gleiche.

4. „Nicht klassifiziert“ für Kinder/Jugendliche mit Migrationshintergrund möglich - auch für 104?

Bei Neuankömmlingen ohne Sprachkenntnissen muss die erste Zeit als Orientierungszeit angesehen werden. Daher hat es auch keinen Sinn die Gruppen öfters zu wechseln. Neuankömmlingen mit Migrationshintergrund können nur im 1. Semester bei der Bewertung nicht klassifiziert werden. Bei Quereinsteigern mitten im Schuljahr ist die Zeit als Erprobungsphase zu sehen und dann zu entscheiden, welche Kompetenzen da sind. Quereinsteiger müssen in eine altersgemäße Klasse (+/- 1 Jahr) eingeschrieben werden, es hat auch keinen Sinn, sie die Klasse wiederholen zu lassen. Es ist auch eine Kennenlernzeit, welche Kompetenzen, welche Vorbildung hat der Schüler/die Schülerin. Eine pragmatische Lösung muss gesucht werden. Schüler/innen mit Migrationshintergrund können mit Beschluss des Klassenrates auch nicht versetzt werden: Mit welcher Hoffnung verbindet man die Nicht- Versetzung? Werden die Chancen dadurch verbessert? Dies gilt es genau zu prüfen.

Bei einer möglichen Nichtversetzung muss der Klassenrat vor Ort entscheiden, den Unterschied zur Altersgruppe beachtend, ob eine Nichtversetzung bei Schüler/innen ohne Sprachkenntnissen ihm im Arbeitsmarkt bessere Chancen einbringt.

Grundsätzlich werden Schüler/innen mit einer Funktionsdiagnose in jedem Fach bewertet, auch in der OS. „Nicht klassifiziert“ bei SuS mit einer Diagnose lt. Gesetz 104/1992 kann in genau eingeschränkten Fällen gegeben werden, wenn nicht genügend Bewertungselemente vorhanden sind bzw. individuelle Ziele aufgrund der Beeinträchtigung in diesem Fach nicht möglich sind. Man kann in der OS auch Fächer weglassen, wenn sie keinen Sinn ergeben (z.B. Latein bei umfassenden Behinderungen). Schüler/innen werden dann in diesem Fach nicht bewertet.

5. Konkrete Frage zum FEP: Was bedeutet „Körperfunktionen“ aus medizinischer Sicht? Und warum ist auf dem Formular kein spezifischer Platz für Hilfsmittel, Räume usw. vorgesehen, welche es in der weiterführenden Schule braucht? Früher war das auf dem Formular vorgesehen...

Das Formular ist seit 4 Jahren nicht verändert worden. Man kann ein Einlegeblatt mit besonderen Hinweisen beilegen. Es ist Aufgabe der abgebenden Schule mit der aufnehmenden Schule Kontakt aufzunehmen (oft schon vor Abgabe des FEPs). Die abgebende Schule muss alle Maßnahmen treffen, um einen guten Übergang zu gewährleisten. Datenschutz bezüglich Kontaktaufnahme: Es herrscht die Informationspflicht. Die Eltern haben die Aufgabe die Dokumente weiterzuleiten. Wenn

die Eltern Dokumente nicht abgeben, tauschen die Führungskräfte trotzdem relevante Informationen aus, um den Übertritt bestmöglich vorzubereiten; die Dokumente dürfen aber nicht weitergegeben werden. Bei Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/92 müssen die Dokumente (FD, FEP) innerhalb 15. März an der Schule abgegeben werden (sollte bis zum nächsten Jahr klappen). Bei Schüler mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 170/2010 wird innerhalb 15.03. lediglich ein Informationsblatt abgegeben und innerhalb Schulschluss ein Abschlussbericht zum IBP nachgereicht; die aufnehmende Schule nimmt bei Bedarf Kontakt auf.

6. Terminplan FEP: Der für das Verfassen und vor allem die Übermittlung der FEP zur Verfügung stehende Zeitrahmen ist sehr knapp gehalten. Unmittelbar nach den Bewertungskonferenzen muss mit dem Erstellen der FEP begonnen werden, dazwischen liegen oft die Faschingsferien, die Terminvereinbarung mit Psychologen gestaltet sich auch nicht immer einfach und viele Schüler/innen wissen bis zum letzten Moment des möglichen Einschreibungstermins nicht, welche weiterführende Schule sie wählen sollen. Insofern ist es oft sehr schwierig das Funktionelle Entwicklungsprofil termingerecht (also bis 15. März) und mit allen Unterschriften versehen, an die weiterführenden Schulen zu übermitteln. Frage: Wäre es nicht ausreichend, die Diagnosen von FD oder KB an die weiterführenden Schulen zu übermitteln, nachdem diese ausschlaggebend für das Ansuchen um das Plansoll sind. Auch wenn der Termin für die Übermittlung des Funktionellen Entwicklungsprofils an die weiterführenden Schulen auf den 31. März verschoben werden könnte, wäre das schon ausreichend.

Übertrittsgespräche bei Maßnahmen laut Gesetz 104/92 werden von der abgebenden Schule organisiert. Bei besonderem Bedarf sollen diese auch zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden (Hörgeschädigte, Blinde), sodass die Schule Räume adaptieren kann.

Datenschutz: die abgebende Schule kann von sich aus mit der aufnehmenden Schule nur in mündlicher Form kommunizieren. FEP kann nur mit Einverständnis der Eltern weitergegeben werden. Die abgebende Schule muss aber alle Maßnahmen treffen um ein erfolgreiches Anknüpfen des Lernens zu ermöglichen. Es gibt keine Bestimmung zur Verschwiegenheit innerhalb der Bildungsinstitutionen sondern eine Infopflicht, aber nur in mündlicher Form. Die Schule ist nicht haftbar, wenn die Eltern sie nicht in die Lage versetzt, sich vorzubereiten. Allerdings nur auf der Führungsebene kann es zum Infoaustausch kommen. Auch wenn es zeitlich schwierig ist, müssen Dokumente bis 15.März weitergeleitet werden. Die Übertrittsdiagnostik bei Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 muss vom Gesundheitsdienst bis spätestens 10.02. fertiggestellt werden.

Für die Zuweisung der Mitarbeiter für Integration sind die Informationen im Feld Partizipation/Selbständigkeit wichtig. Mehr Stunden gibt es nur, wenn ein neues Dokument vorliegt.

7. Warum sind zum geplanten Spezialisierungskurs keine Lehrpersonen ohne Studentitel, aber mit jahrelanger Erfahrung im Bereich Integration zugelassen? Diese Lehrpersonen arbeiten gut mit Integrationsschüler/innen und verfügen über viel Erfahrung. Warum wird ihnen nicht die

Möglichkeit für eine Fixanstellung gegeben? Vor Jahren erhielten Altsupplenten ohne Studientitel auch unbefristete Aufträge. Teilnahme am Modul 3 (Spezialisierung): Offenbar ist das nur möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Warum ist es nicht möglich, einige Plätze für bereits spezialisierte Integrationslehrpersonen frei zu halten? Nachdem bereits erhoben wurde, wer Interesse am Kurs hat, dürfte es nicht allzu schwierig sein, die Anzahl dieser Plätze zu erheben. Auch diese Lehrpersonen sollten die Möglichkeit zu einer weiteren Ausbildung erhalten.

Es gibt ein neues Konzept zur Ausbildung der Integrationslehrpersonen in der Sekundarstufe, gedacht für Personen auch ohne Lehrbefähigung. Die generelle Voraussetzung des zumindest vierjährigen akademischen Abschlusstitels bleibt bestehen. Ob in Erstanwendung Sonderregeln gelten (z.B. Zulassung zum Auswahlverfahren ohne akademischen Titel oder mit kürzerer Studiendauer), entscheidet die Politik. Lehrpersonen in ähnlichen Situationen sollten sich vielleicht zusammenschließen und beim Landesrat vorstellig werden. Der Ausbildungslehrgang ist in erster Linie konzipiert für Mittel- und Oberschulen, es gibt aber auch Interessenten aus der Berufsschule => muss noch geklärt werden.

8. Ist es möglich, dass das Schulamt Richtlinien erstellt, was zielgleich, zielgleich mit Individualisierungsmaßnahmen und zieldifferent ist. Jeder hat eine andere Vorstellung, dies führt zu Verwirrung und Missverständnissen. Offenbar gibt es besonders beim Übertritt von der Mittel- in die weiterführende Schule einen Bruch. Wir haben den Eindruck, dass es in den Oberschulen nur mehr zielgleich und -different gibt. Dem Schüler stehen nur mehr Hilfsmittel und mehr Zeit zur Verfügung. Ist ein Arbeiten auf einem niedrigeren Niveau möglich, sodass der Schüler zielgleich gefördert wird? Was ist mit einer anzahlmäßigen Reduzierung der Inhalte?

Das Schulamt wird keine Richtlinien erstellen, das würde gegen die Schulautonomie sprechen. Die Grundlage sind die Kompetenzziele am Ende einer Bildungsstufe, bei der Entscheidung soll das Prinzip „Hoffnung“ gelten. Den Menschen soll die Zeit zur Entwicklung gegeben werden. In der Unterstufe sollte die Förderung möglichst zielgleich erfolgen. Es geht um die Kompetenzziele am Ende der Bildungsstufe, wenn von zielgleich und zieldifferent gesprochen wird => zieldifferent = weit weg von der Zielkompetenz der Klasse. Man sollte sich fragen, welche Kompetenzen braucht es, um ein Leben danach zu meistern?

Es braucht eine Lebensorientierung, einen Lebensplan. Wohin könnte mich mein Leben führen? Nicht immer ist bei Grenzgebungen eine Matura, für die es bestimmte Voraussetzungen braucht, zielführend, es kann sogar teilweise verlorene Zeit sein. Primär ist die Frage, welche Grundlagen es braucht, um nach der Schule das Leben meistern zu können. Daher muss bei der Wahl der OS genauer geschaut werden. Liegt die Zukunftsperspektive im Praktischen liegen, ist eher eine berufliche Bildung angesagt. Im Gegenzug soll die OS jene Jugendlichen mit schweren, mehrfachen Behinderungen aufnehmen, bei denen es vor allem um die soziale Inklusion geht.

Laut Inspektor Lemayr gibt es in der Landesberufsschule die Möglichkeit, zu einem Diplom zu kommen, auch wenn in max. zwei nicht berufsrelevanten Fächern eine zieldifferente Förderung erfolgt. Diese Lösung sollte verstärkt werden und für die gesamte Berufsbildung gelten.

9. Regelung der Nachprüfungen für SuS mit KB 170 oder FD 104 in der OS

Für heuer sind in der Berufsbildung die Nachprüfungen für alle Schüler wieder möglich.

10. Neue Regelung Einschreibung der ab 14-jährigen SuS mit Migrationshintergrund in die OS des Erstkontaktes

Wenn die Schüler noch nicht 15 sind, übernimmt die Mittelschule des Wohnortes die Koordinierungsaufgabe, danach die erste Oberschule, die sie betreten.

11. BES bei Neueinstieg in die 2./3. Kl. MS zieldifferent bei SuS mit Migrationshintergrund

Schüler mit Migrationshintergrund können maximal zwei Jahre einen zieldifferenten Bildungsplan haben (es gibt aber keine klare Rechtsquelle hierfür, sondern eine Interpretation der Regeln für die Matura für Schüler aus anderen Provinzen). Schüler haben allerdings die Verpflichtung, sich einzusetzen, die Angebote zu nutzen und sich zu bemühen (Sprachkurse zu besuchen...). Andernfalls ist auch eine Nichtversetzung möglich.

12. BES und IBP in der OS zieldifferent bei SuS mit Migrationshintergrund

Siehe Punkt 11

13. Altersgemäße Einschreibung von SuS mit Migrationshintergrund in GS und MS

Die Einschreibung erfolgt entweder aufgrund der bisherigen Bildungsabschlüsse, wenn diese vergleichbar sind sonst aufgrund des Alters +/- 1 Klassenstufe

14. Projekt "Lebensplanung" – bitte Informationen dazu

Es gibt einen Beschlussentwurf dazu.

15. Einvernehmensprotokoll zu Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung: Aufgaben der Schulen in diesem Zusammenhang

Es gibt einen Vorschlag für ein Einvernehmensprotokoll. Es geht um die Aufgaben der Schulen in den letzten zwei Jahren: Organisation eines Treffens mit den beteiligten Diensten, Dokumentation der Praktika, Schlussbericht

16. Wie funktioniert die Zuweisung der Stunden für die Mitarbeiter für Integration: Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass die Stunden im Verhältnis zur Mittelschule eher gekürzt werden, obwohl wir einige Wochenstunden mehr haben und somit Schwierigkeiten haben, eine angemessene Betreuung über die ganze Schulzeit zu gewährleisten.

Die Zuweisung der Stunden hängt von der Diagnose ab. Ändern sich die Stunden, hat das mit der Beschreibung in der Diagnose zu tun. Stunden werden gekürzt, wenn das vorrangige Ziel eine größere Selbständigkeit ist. In der Oberstufe gibt es die meisten Vollzeitstellen aufgrund der Stundenanzahl. Der Integrationslehrer ist vor allem auch für die Förderung der Schüler/innen mit Beeinträchtigung zuständig.

17. Im Herbst gab es ein Rundschreiben zur Durchführung der Arbeitssicherheitskurse für

Schüler/innen mit Beeinträchtigung, die den Online- Kurs nicht schaffen: Gibt es diesbezüglich genauere Informationen? Wie funktionieren diese Kurse und wer führt sie durch?

Die Landesdirektion Berufsbildung ist dafür zuständig.

18. Zusatzfrage: Was ist der Unterschied auf den Gutachten beim Ankreuzen zwischen den zwei Möglichkeiten mit dem Gesetz 170.

Diese Unterscheidung ist verwirrend. Es geht lediglich um die Art der Störung: Beim ersten Punkt geht es um die Lernstörungen, beim zweiten Punkt um die Ausdehnung dieses Rechts auf alle anderen klinischen Befunde. Die Gesundheitsdienste machen immer wieder Fehler bei der Zuweisung der „Maßnahmen laut Gesetz 104/92 im schulischen Kontext“: Diese ist nur bei den beiden „Risikodiagnosen“ möglich (Grenzbereich intellektueller Leistungsfähigkeit sowie ADHS kombiniert mit einer anderen Störung).

19. Zusatzfrage: Können Schüler/innen mit Migrationshintergrund psychologisch abgeklärt werden?

Das hängt von der Sprachkompetenz ab und ist oft schwierig. Mit Hilfe von Mediatoren eventuell möglich: Ergebnis kann aber dadurch verfälscht werden.

Wolfgang Grüner bedankt sich bei allen Anwesenden, besonders bei Insp. Lemayr und beendet die Sitzung.

Ende der Sitzung: 17 Uhr 15

Für das Protokoll

Judith Unterweger; Ursula Tschurtschenthaler